

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zum § 95a LuftPersV (Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern) von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Nummern I bis IX und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 6 die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise sowie der Registrierungsbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe nach §§ 30 – 37 LuftVZO als Anhang beigefügt.

I. Begriffe

1. „Flugschulen“ sind die vom DHV registrierten Ausbildungseinrichtungen.
2. „Ausbildungsleiter“ ist der im Registrierungsbescheid der Flugschule benannte, für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer.
3. „Fluglehrer“ sind Inhaber der Lehrberechtigung nach § 95a LuftPersV oder Inhaber der österreichischen Lehrberechtigung für Paragleiter.
4. „Fluglehrerassistenten“ sind Absolventen des deutschen Fluglehrerassistentenlehrganges (Fluglehrerlehrgang Teil 1) nach Nr. III., oder des österreichischen Fluglehreranwärterlehrgangs. Sie sind zu Ausbildungstätigkeit nach § 95 a Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV berechtigt. In den ersten 100 Stunden der Tätigkeit als Fluglehrerassistent muss die Aufsicht durch einen persönlich anwesenden Fluglehrer erfolgen. Mit fortschreitendem Ausbildungsstand des Fluglehrerassistenten kann die Aufsicht auch anderweitig erfolgen. Ist für einen Ausbildungsteil die Aufsicht der Flugschüler durch zwei Fluglehrer vorgeschrieben, darf davon nur einer ein Fluglehrerassistent sein.
5. „Prüfer“ sind besonders qualifizierte und vom DHV für die Durchführung von Prüfungen beauftragte Personen.
6. „Lehrgangsleiter“ ist die vom DHV für die Durchführung der Fluglehrerlehrgänge beauftragte Person.
7. „Unmittelbare Aufsicht“ über einen Fluglehrerassistenten bedeutet die persönliche Beaufsichtigung durch den Ausbildungsleiter oder einen beauftragten Fluglehrer.
8. „Höhenflüge“ sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher durchgeführt werden können.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung

Voraussetzungen für die Anmeldung am Fluglehrer-Assistentenlehrgang sind:

1. Mindestalter

Der Bewerber muss volljährig sein.

2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 24 LuftVZO)

Der Bewerber muss für die Lehrtätigkeit geeignet und zuverlässig sein. Er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)

Der Bewerber muss eine gültige A- Lizenz für Gleitsegelführer (beschränkte Lizenz) oder den österreichischen Paragleiterschein seit jeweils mindestens 24 Monaten sowie die B-Lizenz für Gleitsegelführer (unbeschränkte Lizenz) oder den österreichischen Paragleiterschein mit Überlandberechtigung besitzen. In die Lizenz muss die Startart Hangstart eingetragen sein.

4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)

Der Bewerber muss durch Flugbuch den Nachweis von mindestens 200 Höhenflügen mit beliebiger Startart erbringen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Vorauswahlprüfung überdurchschnittliches praktisches Können und theoretisches Wissen nachzuweisen. Die Vorauswahlprüfung wird vor einem vom DHV beauftragten Prüfer abgelegt. (Prüfformular Vorauswahltest Anlage 1)

6. Ausnahmen

Der DHV kann, auf Antrag des Bewerbers, in begründeten Ausnahmefällen die Nachreichung der Nachweise gemäß Nr. 1-5 bis spätestens zum Lehrgangsbeginn zulassen.

III. Ausbildung zum Fluglehrerassistenten

1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)

1.1. Bedingungen für die Teilnahme

Der körperliche und geistige Zustand des Bewerbers muss die ordnungsgemäße Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsteil ermöglichen.

Der Lehrgangsteilnehmer muss zum Lehrgang eine komplette und ordnungsgemäße Flugausrüstung zur Verfügung haben. Der verwendete Gleitschirm muss das Trainieren und Demonstrieren aller Übungen und Manöver ermöglichen und darf max. die DHV-Klasse 2 aufweisen.

Die Vorauswahlprüfung nach Nr.II, 5. darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

1.2. Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung

Der Assistentenlehrgang wird vom DHV veranstaltet. Die Ausschreibung und die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Deutscher Hängegleiterverband e.V., Referat Ausbildung, Postfach 88, D- 83701 Gmund

Die Termine werden veröffentlicht in den NfGH sowie unter www.dhv.de.

Die Lehrgangsprogramme sind unverbindlich und können vom DHV auch kurzfristig geändert werden. Sind für einen Lehrgang mehr Anmeldungen eingegangen, als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge der Angemeldeten mit vollständig erfüllten Voraussetzungen nach Nr. II.

1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung

Die Dauer des Lehrgangs wird vom DHV festgelegt. Sie beträgt zwischen 15 und 20 Tage. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Bewerber muss alle Lehrgangsteile mit Erfolg absolvieren. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgangsteilen aktiv beteiligt und festgelegte oder angeordnete Übungen oder Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Am Ende des Lehrgangs erfolgen eine Beurteilung des praktischen Könnens des Bewerbers durch den Lehrgangsleiter sowie die Bewertung einer vom Bewerber abzulegenden Lehrprobe durch einen beauftragten Prüfer. Bei unzureichendem praktischem Können oder Nichtbestehen der Kurzlehrprobe hat der Bewerber grundsätzlich den gesamten Lehrgang nicht bestanden. Davon abweichend kann der Lehrgangsleiter dem Bewerber das vollständige oder teilweise Wiederholen eines Lehrgangsteils, der Lehrprobe oder eine Nachprüfung zur Auflage machen. (Lehrplan Fluglehrerlehrgang Teil 1 Anlage 2)

1.4. Inhalte des Lehrgangs

1.4.1. Theoretischer Teil

Unterricht durch Fachreferenten in den Sachgebieten Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz.

1.4.2. Praktischer Teil

Praktische Flugausbildung mit den Inhalten: Lehrbuchmäßiges Erliegen/Demonstrieren der Flugübungen/Manöver: Start im flachen Gelände, Start im steilen Gelände, Start mit Rückwärts Aufziehen, Groundhandling im flachen Gelände, Abflug, Nicken und Stabilisieren, Rollen und Stabilisieren, Ohren-Anlegen, Ohren-Anlegen beschleunigt, B-Leinen-Stall, Einleitphase Steilspirale, vollständige Steilspirale, seitliches Einklappen und Stabilisieren, Beschleunigt Fliegen, schnelle Acht unter 22 Sekunden, Landeeinteilung, Landeeinteilung bei Starkwind, Landung.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Einweisung und Anleitung: Einweisung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver, Funkanleitung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver (Schüler-Lehrer-Simulation).

Videoanalyse der Flugübungen/Manöver.

1.4.3. Kurzlehrprobe

In einer Kurzlehrprobe (ca. 15 Minuten) hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in der Lage ist, theoretischen Unterricht unter Beachtung der grundlegenden methodisch-didaktischen und pädagogischen Grundsätze zu halten. Die Themen der Lehrprobe werden den Teilnehmern mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben.

1.5. Ordnungsmaßnahmen

Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die gesamte Lehrgangsdauer anwesend zu sein und den Anweisungen des Lehrgangsleiters oder eines Ausbilders, die der Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit dienen, nachzukommen. Lehrgangsteilnehmer, die diesen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder Ausbilder
- Ausschluss vom Lehrgang durch den Lehrgangsleiter

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

IV. Ausbildungstätigkeit als Fluglehrerassistent (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)

Der Fluglehrerassistent hat eine Ausbildungstätigkeit (Praktikum) in einer oder mehreren vom DHV anerkannten Flugschule(n) zu absolvieren. Die Mindestanforderungen für das Praktikum sind:

1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:

- mind. 150 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Grundausbildung, davon mind. 75 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart sowie
- mind. 150 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Höhenflugausbildung (A-Lizenz, B-Lizenz) davon
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 40 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart

2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten Gerätekunde/Aerodynamik/Technik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit, Luftrecht, Navigation und Wetterkunde.

Das Praktikum ist in einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen. (Ausbildungsnachweis für Fluglehrer Anlage 3)

3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehrerassistent

Die Berechtigung ist zunächst auf drei Jahre befristet. Durch formlosen schriftlichen Antrag an das Ausbildungsreferat des DHV kann eine Verlängerung um weitere drei Jahre beantragt werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung kann im Einzelfall jährlich, für maximal weitere drei Jahre, erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Bestätigung des Ausbildungsleiters einer Flugschule über die erfolgreiche Ausbildungstätigkeit des Fluglehrerassistenten und darüber, dass dieser in den aktuellen Stand der Ausbildungsbestimmungen eingewiesen ist. Der DHV kann die Verlängerungen der Berechtigung als Fluglehrerassistent vom Nachweis der weiterhin bestehenden Eignung für die Ausbildungstätigkeit abhängig machen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

V. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer

1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)

1.1. Voraussetzung für die Teilnahme

Der Bewerber muss mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. IV. nachweisen. Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Fluglehrerassistenten-Lehrgang bzw. Fluglehreranwärter-Lehrgang darf nicht älter als 9 Jahre sein. Der Bewerber muss geeignet sein.

1.2. Lehrgang

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die Fluglehrerprüfung. Er umfasst:

1.3. Wiederholung und Prüfungsvorbereitung in den nach Nr. 2.3.2. zu prüfenden Sachgebieten.

Die Bestimmungen der Nr. III. gelten sinngemäß.

2. Fluglehrerprüfung

2.1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus vier Prüfern sowie dem Prüfungsvorsitzenden zusammen. Die Prüfungskommission wird vom DHV berufen.

2.2. Zulassung zur Fluglehrerprüfung

Zur Fluglehrerprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- sich rechtzeitig angemeldet hat und dessen Anmeldung bestätigt worden ist,
- die Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2 mit Erfolg besucht hat,
- mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. IV. nachweisen kann,

2.3. Prüfungsteile

2.3.1. Lehrprobe

Der Prüfungsteilnehmer hält vor der Prüfungskommission die Lehrprobe über das ihm beim Assistentenlehrgang bekannt gegebene Thema aus einem der unter 2.3.2 genannten Sachgebiete. Jeder Prüfer sowie der Prüfungsvorsitzende erhält vom Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Unterrichtsplan zum Lehrprobenthema.

2.3.2. Theorieprüfung

Der Prüfungsteilnehmer wird von den Prüfern in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz, Meteorologie, Navigation und Luftrecht mündlich geprüft. Die Prüfer können dabei übliche methodische Hilfsmittel/Medien, wie Flipchart, Tafel, Overhead, Video einsetzen bzw. deren Einsatz vom Prüfungsteilnehmer verlangen. Die bestandene Theorieprüfung ist maximal 24 Monate gültig. In diesem Zeitraum kann die Praxisprüfung abgelegt werden.

2.3.3. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsteilnehmer anhand eines Videos mit den Demonstrationen der Flugaufgaben nachgewiesen. Das Video wird von der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. (Anweisung für das Prüfungsvideo, Anlage 4)

2.4. Bewertung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung, Dokumentation der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach theoretischer und praktischer Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist jeweils der vollständige Prüfungsteil zu wiederholen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von der Regel des vollständigen Wiederholens eines Prüfungsteils zulassen, wenn sich das Nichtbestehen auf die Bewertung eines einzelnen Sachgebiets bzw. einer einzelnen Flugaufgabe begründet. In diesem Fall kann die Prüfungskommission die Wiederholungsprüfung auf das betreffende Sachgebiet bzw. die betreffende Flugaufgabe beschränken. Über jeden Prüfungsteilnehmer ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. (Prüfungsprotokoll, Anlage 5)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

2.5. Aufschiebende Wirkung der Teilnahme am Fluglehrerlehrgang Teil 2 und an der Fluglehrerprüfung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung als Fluglehrerassistent

Nach Teilnahme am Fluglehrerlehrgang Teil 2 und nicht erfolgreich abgelegter Fluglehrerprüfung erneuern sich die Fristen zur Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehrerassistent, gemäß IV.3. Stichtag ist der Tag der Fluglehrerprüfung.

VI. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)

Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.

1. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung

- erfolgreicher Besuch der Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2,
- bestandene theoretische und praktische Fluglehrerprüfung,
- vollständig absolviertes Praktikum nach Nr. IV.,
- Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe über mindestens 8 Doppelstunden, nicht älter als 36 Monate,
- amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- Fortbestehen der Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 LuftVG, § 24 LuftVZO ,
- Nachweis der fliegerischen Übung nach § 45 LuftPersV

2. Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung

Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des § 96 LuftPersV.

VII. Zusatz-Lehrberechtigungen

1. Passagier-Lehrberechtigung

1.1. Voraussetzungen

- Gleitschirm-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Gleitschirm-Fluglehrerassistent
- Passagierberechtigung für Gleitsegelführer

1.2. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug in die Lizenz eingetragen.

1.3. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung in der jeweiligen Startart. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug durchführen. In den ersten 100 Stunden der Tätigkeit des Fluglehrerassistenten bei der Passagierflugausbildung muss die Aufsicht durch einen persönlich anwesenden Fluglehrer erfolgen.

1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp

Gleitsegelführer, die im Besitz der Passagierberechtigung für Startart Windenschleppstart und der Berechtigung für Fachlehrer für Gleitschirm-Windenschlepp nach VII. 2. sind, wird die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp auf Antrag in die Lizenz eingetragen.

2. Fachlehrer für Gleitschirm-Windenschlepp

2.1. Voraussetzungen:

- Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp
- Gleitschirm-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Fluglehrerassistent
- DHV-Windenführerberechtigung
- Nachweis von mindestens 150 Schleppstarts mit Gleitschirmen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

- Nachweis von mindestens 500 Windenschlepps als Windenführer von Gleitschirmen

2.2. Fachlehrerlehrgang für Gleitschirm-Windenschlepp

Der Lehrgang für Windenfachlehrer wird vom DHV veranstaltet. (Lehrplan Fachlehrerlehrgang für Gleitschirm-Windenschlepp, Anlage 6). Die Bestimmungen der Nr. III gelten sinngemäß.

2.3. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1. und der erfolgreichen Teilnahme des Lehrgangs nach 2.2. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp in die Lizenz eingetragen.

2.4. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Berechtigung für Windenfachlehrer durchführen. In den ersten 10 Tagen der Tätigkeit des Fluglehrerassistenten bei der Windenschleppausbildung muss die Aufsicht durch einen persönlich anwesenden Fluglehrer erfolgen.

VIII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV)

1. Fluglehrer für Hängegleiterführer, Fluglehrer für Ultraleichtflugzeugführer

Inhaber eines Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer mit Lehrberechtigung für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer, müssen, zum Erwerb der Lehrberechtigung für Gleitsegelführer:

- 1.1. Die Voraussetzungen nach Nr. II. erfüllen,
- 1.2. im Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang) nach Nr. III. 1. die theoretischen Sachgebiete Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/ und den praktischen Lehrgangsteil mit Erfolg absolvieren,
- 1.3. sich erfolgreich der Fluglehrerprüfung nach Nr. V. 3.3.2. in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz sowie der praktischen Prüfung nach V. 3.3.3. unterziehen.
- 1.4. Von den Lehrproben ist der Bewerber befreit.

2. Fluglehrerassistenten für Hängegleitern

Wer die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Assistentenlehrgang für Hängegleiter erhalten hat, erhält auf Antrag die Bescheinigung auch für Gleitsegeln, wenn er die Voraussetzungen nach Nr. II erfüllt.

3. Fluglehrer für PPL-A, B, C, Lizenzen nach JAR-FCL 1 und 2

Inhaber der o.g. gültigen Lehrberechtigungen sind von den Sachgebieten Pädagogik des praktischen Unterrichtes, Pädagogik des theoretischen Unterrichtens, Methodik, im Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang) sowie von den Lehrproben befreit.

4. Fluglehrer mit ausländischer Lehrberechtigung

Der DHV kann im Einzelfall Ausbildungsteile von ausländischer Fluglehrerausbildung auf die deutsche Ausbildung anrechnen. In Österreich erworbene Lehrberechtigungen sind den deutschen Lehrberechtigungen gleichgestellt. In Österreich absolvierte Lehrgangsteile werden anerkannt.

IX. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.